

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kinder einer Welt e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Netphen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Ausland, für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch Maßnahmen zur:
 - Ernährungshilfe, Ausbildungshilfe, Arzneimittelhilfe im Entwicklungs- und Krisenregionen;
 - dauerhaften Entwicklungshilfe und Unterstützung in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Kultur, Medizin, Bildung, vorrangig durch die Planung und Durchführung von Selbsthilfeprojekten;
 - Verbesserung der Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (insbesondere HIV-infizierte), Menschen mit Albinismus und sozial ausgegrenzte Kinder und Erwachsene in Entwicklungsländern und Krisenregionen;
 - Hilfsprogramme zur Stärkung von lokalen Strukturen und der Selbsthilfepotentiale;
 - Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Hilfsorganisationen;
 - Unterstützung, Bau und Finanzierung von Schulen, Kindergärten und sonstige örtlich notwendige Bildungseinrichtungen;
 - Unterstützung von Schülern und Studenten durch Stipendien;
 - Bau und Finanzierung von Krankenhäusern und sonstigen medizinischen Einrichtungen;
 - Versendung von wichtigen Hilfsgütern.
- 2.3 Eine Weiterleitung von Vereinsmitteln an eine Einrichtung im Ausland erfolgt nur, sofern der Empfänger sich verpflichtet, spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit den erhaltenen Mitteln ausschließlich der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins §2 erfolgt worden sind, oder kommen der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die weitere Unterstützung durch Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nach Abzug notwendiger Verwaltungskosten/ Auslagen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3.3 Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.4 Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur in dem in § 3 Abs. 1 vorgegeben Rahmen erfolgen.
- 3.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben einen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und zudem angemessener Auslagen.
- 3.6 Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- 3.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

- 4.1 Die Beschaffung der für Vereinszweck notwendigen Mittel wird ermöglicht durch:
- die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen;
 - die Beantragung und Erlangung von Zuschüssen und Fördermitteln;
 - die Annahme von Geld- und Sachspenden;
 - den Vertrieb von Sachgütern oder Dienstleistung gem. § 5, soweit sie mit dem in § 2 der Satzung formulierten Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

§ 5 Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der Vereinsziele

- 5.1 Der Verein kann sich aller zur Erreichung seiner Ziele geeigneten Mittel bedienen. Dazu zählen insbesondere:
- die Planung und internationale Durchführung von humanitären Hilfs- und Selbsthilfeprojekten;

- die Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen, Seminaren, Initiativen, Sammlungen und Aktionen im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und zum Zwecke der Erlangung von Vereinsmitteln gem. § 4.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Mitglied des Vereins können volljährige Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

6.2

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch fortgesetzte und auch nach 3 Mahnungen ausbleibende Zahlung der Mitgliedsbeiträge (mit dem Ausschluss bleibt jedoch die Zahlungsverpflichtung für die fälligen Mitgliedsbeiträge bestehen).

6.3 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessanten des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zu Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Der Jahresbeitrag pro Mitglied ist jährlich im Voraus bis zum 30.04. des Jahres zu entrichten.

§ 8 Organe

8.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Anliegen zuständig:

- Beschlussfassung über den Finanzplan und den Jahresbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung aus wichtigem Grunde
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Wahl des Prüfers der Jahresrechnung auf Vorschlag des Vorstandes

9.2 Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, bzw. wenn das Vereinsinteresse es erforderlich macht und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung, hat der Vorstand binnen eines Monats nach Antragstellung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit, bei Vereinsauflösung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ungeachtet der anwesenden Mitglieder besteht immer Beschlussfähigkeit. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt.

§ 10 Prüfung der Jahresrechnung

10.1 Die Jahresabrechnung des Vereins kann auf Antrag durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder Fachanwalt für Steuerrecht geprüft werden, der hierüber Bericht zu erstatten hat, wenn ein öffentlicher Fördergeber eine Prüfung zwingend vorsieht.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden, b) seinem Stellvertreter, c) einem Kassenwart, d) dem Schriftführer, wobei die Rolle des Schriftführers reihum im Wechsel von einem Mitglied des Vorstands übernommen wird.
- 11.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je einzelvertretungsberechtigt. Sie können anderen Vorstandsmitgliedern in Einzelfällen Untervollmacht erteilen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten.
- 11.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet auf dessen persönliche, schriftliche Rücktrittserklärung hin sowie mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 11.4 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung befristet ist.
- 11.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder auf jegliche andere ihnen sinnvoll erscheinenden Art & Weise einberufen werden. Form- und Fristvorschriften für die Einberufung einer Vorstandssitzung gibt es nicht. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 11.6 Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 2.500, – (in Worten: zweitausend-fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- 11.7 Über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, müssen in einer Mitgliederversammlung entschieden und geändert werden.
- 11.8 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben sowie allen weiteren notwendigen Tätigkeiten ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen, insbesondere einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB, dessen Vertretungsmacht sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, umfasst.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Ihrer Einrichtung Balthasar Kinder- und Jugendhospiz zu verwenden hat.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die ordentliches Mitglied des Vereins sein müssen, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.2 Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit (sachlich und rechnerisch) der Vereinsbuch- und Kassenführung. Eine außerordentliche Prüfung oder Teilprüfung ist jederzeit möglich.
- 13.3 Die Kassenprüfer erstatten ihren Prüfungsbericht in der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer gehören nicht zum Vorstand, können aber an den Vorstandssitzungen teilnehmen, ohne ein Stimmrecht zu haben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Kassenprüfer zu den Sitzungen einzuladen.

§ 14 Protokolle

- 14.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 14.2 Alle Vorstandsmitglieder erhalten auf Anforderung spätestens 8 Wochen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls. Den Mitgliedern stehen die Protokolle zur Einsicht zur Verfügung.

§ 15 Gültigkeit von elektronischem Schriftverkehr

- 15.1 Alle Regularien dieser Satzung, die einer schriftlichen Form bedürfen, können auch in Form von E-Mail erfolgen.

§ 16 Gerichtsstand

- 16.1 Für Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 17 Inkrafttreten

- 17.1 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am errichtet und tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.